



ANSCHLUSSVERTRAG UNTER DEN GEMEINDEN

BACHS
DIEUSDORF
NEERACH
NIEDERWENINGEN
OBERWENINGEN
REGENSBURG
SCHLEINIKON
SCHÖFFLISDORF
STADEL
STEINMAUR
WEIACH

JUNI 2009

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Personen-
bezeichnung Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Anschlussvertra-
ges, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, gelten
für beide Geschlechter.

VERTRAGSGEMEINDEN, SITZ, BEZEICHNUNG

Bestand **Art. 1**
Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederwe-
ningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf,
Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter der Bezeichnung Betrei-
bungskreis Dielsdorf – Nord auf unbestimmte Zeit einen Betrei-
bungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Sitz **Art. 2**
Sitz des Betriebsamtes ist die Politische Gemeinde Steinmaur.

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Zweck **Art. 3**
Das Betriebsamt Dielsdorf – Nord erfüllt alle Aufgaben des
Betriebswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordne-
tem Recht zukommen.

Die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte ist gleichzeitig
Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Wahlorgan **Art. 4**
Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betriebsbeamtin
oder den Betriebsbeamten.

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist wahlleitende Behörde bei der Abstimmung im Betriebskreis über die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten.

Aufsicht

Art. 5

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7.

RECHNUNGSWESEN

Rechnungs-
führung

Art. 6

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Kostenverteilung

Art. 7

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Vertragsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach:

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- Anzahl der Betriebsfälle im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Rechnungs-
prüfungs-
kommission

Art. 8
Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

VERTRAGSÄNDERUNG, KÜNDIGUNG

Vertrags-
änderung

Art. 9
Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Kündigung

Art. 10
Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Streitigkeiten

Art. 11
Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttretung

Art. 12
Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Die Bezeichnung des Wahlorgans der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betriebskreis an der Urne.

Übergaben

Art. 13

Die Vertragsgemeinden sorgen dafür, dass die bisherigen Betriebsämter ab Inkraftsetzung des Vertrages, der Sitzgemeinde die Betriebsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand übergeben.

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

Bachs,
16. Juni 2009

GEMEINDERAT BACHS

Der Gemeindepräsident


Emanuel Hünziker


Der Gemeindegeschreiber


Matthias Hildebrandt

Dielsdorf,
17. Juni 2009

GEMEINDERAT DIELSDORF

Der Gemeindepräsident


Peter Tobler

Der Gemeindegeschreiber


Marco Renggli

Neerach,
23. Juni 2009

GEMEINDERAT NEERACH

Der Gemeindepräsident


Beat Lienhard

Der Gemeindegeschreiber


Martin Kunz

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Niederweningen,
15. Juni 2009

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Gemeindepräsidentin


Andrea Weber Allenspach

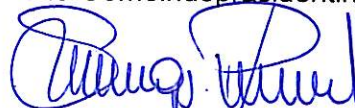
Der Gemeindeschreiber


Stefan Knobel

Oberweningen,
16. Juni 2009

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

Die Gemeindepräsidentin


Sabine Sollberger-Pfund

Der Gemeindeschreiber


Christian Bürgi


Regensberg,
22. Juni 2009

GEMEINDERAT REGENSBERG

Der Gemeindepräsident


Fritz Kilchenmann

Der Gemeindeschreiber


Ernst Jäggi

Schleinikon,
16. Juni 2009

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Gemeindepräsidentin


Esther Kopf

Der Gemeindeschreiber


Heinz Burri

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Schöfflisdorf,
17. Juni 2009

GEMEINDERAT SCHÖFFLISDORF

Der Gemeindepräsident

Alois Buchegger

Der Gemeindegeschreiber

Peter Kunz

Stadel,
16. Juni 2009

GEMEINDERAT STADEL

Der Gemeindepräsident

Peter Bernhard

Der Gemeindegeschreiber

Richard Kälin

Steinmaur,
15. Juni 2009

GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Gemeindepräsident

Peter Kunz

Der Gemeindegeschreiber

Simon Winistörfer

Weiach,
9. Juni 2009

GEMEINDERAT WEIACH

Der Gemeindepräsident

Gregor Trachsel

Der Gemeindegeschreiber

Peter Wunderli

ANSCHLUSSVERTRAG BETREIBUNGSKREIS DIELSDORF - NORD

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans gemäss § 7 Abs. 3 EG SchKG wurde von den Stimmberechtigten im Betreuungskreis Dielsdorf – Nord in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 beschlossen.

In Vertretung der wahlleitenden Behörde des Betreuungskreises Dielsdorf – Nord

Der Gemeindepräsident
der Sitzgemeinde:


Peter Kunz

Der Gemeindeschreiber
der Sitzgemeinde:


Simon Winistörfer

Den vorstehenden Anschlussvertrag hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1675 vom 28. OKT. 2009 genehmigt.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber:

